

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 262



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

25. Juli 2023

### Inhalt

#### IV *Informationen*

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Europäische Kommission**

2023/C 262/01	Euro-Wechselkurs — 24. Juli 2023 .....	1
2023/C 262/02	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	2
2023/C 262/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	3
2023/C 262/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	4
2023/C 262/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	5

#### V *Bekanntmachungen*

##### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

###### **Europäische Kommission**

2023/C 262/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11180 – PRADA / ZEGNA / FEDELI) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
---------------	---	---

##### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

###### **Europäische Kommission**

2023/C 262/07	BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION — Geografische Angaben aus Japan ....	8
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

24. Juli 2023

(2023/C 262/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1096	CAD	Kanadischer Dollar	1,4635
JPY	Japanischer Yen	156,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,6688
DKK	Dänische Krone	7,4514	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7888
GBP	Pfund Sterling	0,86350	SGD	Singapur-Dollar	1,4762
SEK	Schwedische Krone	11,5495	KRW	Südkoreanischer Won	1 420,86
CHF	Schweizer Franken	0,9595	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7927
ISK	Isländische Krone	146,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9749
NOK	Norwegische Krone	11,1925	IDR	Indonesische Rupiah	16 667,21
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0736
CZK	Tschechische Krone	24,139	PHP	Philippinischer Peso	60,590
HUF	Ungarischer Forint	378,38	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4460	THB	Thailändischer Baht	38,159
RON	Rumänischer Leu	4,9240	BRL	Brasilianischer Real	5,2981
TRY	Türkische Lira	29,9078	MXN	Mexikanischer Peso	18,7332
AUD	Australischer Dollar	1,6469	INR	Indische Rupie	90,7800

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 262/02)



### *Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Finnland

**Anlass:** Sozial- und Gesundheitsdienste

**Beschreibung des Münzmotivs:** Abgebildet ist eine stilisierte Karte Finnlands. Links ist der Schriftzug „VOHLBEFINDEN“ in finnischer und schwedischer Sprache aufgeprägt. Das Ausgabejahr „2023“ steht in der Münzmitte leicht links. Unten ist das Kürzel des Ausgabestaats „F“ zu lesen, und rechts befindet sich das Zeichen der Münze Finnlands.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 400 000

**Ausgabedatum:** Herbst 2023

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2023/C 262/03)

*Nationale Seite der von Griechenland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Griechenland

**Anlass:** 150. Geburtstag von Constantin Carathéodory

**Beschreibung des Münzmotivs:** Abgebildet ist ein Porträt des griechischen Mathematikers Constantin Carathéodory. Links verläuft halbkreisförmig der Schriftzug „CONSTANTIN CARATHÉODORY 1873-1950“ und rechts sind das Ausgabejahr „2023“ und eine Palmette (Zeichen der griechischen Münze) zu sehen. Unterhalb des Porträts findet sich die Aufschrift „HELLENISCHE REPUBLIK“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 750 000

**Ausgabedatum:** Juli 2023

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2023/C 262/04)



### *Nationale Seite der von Frankreich neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Frankreich

**Anlass:** Rugby-Weltmeisterschaft Frankreich 2023

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Monnaie de Paris feiert mit diesem Münzmotiv den Rugby-Sport und die Rugby-Weltmeisterschaft, an der Teams aus zwanzig Ländern teilnehmen werden.

Dargestellt ist ein stilisierter Rugby-Spieler, der einen Pass spielt. Im Hintergrund bildet eine Weltkugel, auf der die Torpfosten stehen, das Rugby-Spielfeld. Der Aufbau ist Teil einer imaginären Rugby-Galaxie, in der die anderen Planeten oval sind. Das Emblem der Weltmeisterschaft wurde neben dem Spieler und ihre Bezeichnung oben halbkreisförmig aufgeprägt. Auf der rechten Seite stehen der Ausgabestaat „RF“, das Zeichen der Münze und das Münzmeisterzeichen. Links unten sind die Bezeichnung der Weltmeisterschaft, der Name des Ausgabestaats „FRANCE“ und das Ausgabejahr „2023“ zu lesen. Die halbkreisförmig verlaufende Bezeichnung sowie der Name des Ausgabestaats „RF“ erscheinen in der offiziellen Schriftart der Veranstaltung (Mobius).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 15 000 000

**Ausgabedatum:** Juni 2023

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2023/C 262/05)

*Nationale Seite der von Griechenland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Griechenland

**Anlass:** 100. Geburtstag von Maria Callas

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Design zeigt ein Porträt der legendären griechischen Sopranistin Maria Callas. Entlang des inneren Münzrands verläuft der Schriftzug „100. GEBURTSTAG VON MARIA CALLAS“, auf der rechten Seite sind das Jahr der Münzausgabe „2023“ und eine Palmette (Zeichen der griechischen Münze) zu finden. Unterhalb des Porträts steht die Aufschrift „HELLENISCHE REPUBLIK“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 750 000

**Ausgabedatum:** Juli 2023

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11180 – PRADA / ZEGNA / FEDELI)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 262/06)

1. Am 13. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Prada S.p.A. („Prada“, Italien), mittelbar kontrolliert von Frau Miuccia Bianchi Prada,
- Ermenegildo Zegna N.V. („Zegna“, Niederlande), kontrolliert von Monterubello s.s. (Italien),
- Luigi Fedeli e Figlio S.r.l. („Fedeli“, Italien), kontrolliert von Herrn Luigi Fedeli.

Prada und Zegna werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fedeli übernehmen <sup>(2)</sup>.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Prada ist in der Luxusbranche in den Bereichen Design, Herstellung und Vertrieb von hochwertigen Lederwaren, Taschen, Schuhen, Modezubehör und Schmuck tätig. Ferner unterhält Prada Lizenzvereinbarungen in den Bereichen Augenoptik und Parfüm. Prada ist auch im Lebensmittel- und Getränkesektor tätig,
- Zegna ist in der Gestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb von Luxusmännerbekleidung und Accessoires unter der Marke Zegna sowie von Frauenbekleidung, Männerbekleidung und Accessoires unter den Marken Thom Browne und Tom Ford tätig. Ferner produziert und vertreibt Zegna Gewebe und Textilien,
- Fedeli ist ein italienisches Familienunternehmen, das 1934 in Monza gegründet wurde. Fedeli ist im Bereich hochwertiger Textilien tätig und hat sich auf die Herstellung von Cashmere- und Jerseyware spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Fedeli wird von Prada, Zegna und Herrn Fedeli gemeinsam kontrolliert werden. Herr Fedeli kontrolliert keine anderen Unternehmen und übt auch keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten für eigene Rechnung aus. Daher ist er nicht als beteiligtes Unternehmen im Sinne der Fusionskontrollverordnung anzusehen.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(?)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11180 – PRADA / ZEGNA / FEDELI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

---

<sup>(?)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

## Geografische Angaben aus Japan

(2023/C 262/07)

Gemäß Artikel 14.30 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EU-Japan haben die japanischen Behörden eine Liste von weiteren geografischen Angaben im Hinblick auf deren Schutz im Rahmen des Abkommens übermittelt. Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob diese geografischen Angaben im Rahmen des Abkommens geschützt werden sollen.

Die Kommission ermöglicht allen Mitgliedstaaten und Drittländern und allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Sie sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: AGRI-G3@ec.europa.eu

Es werden nur die Einspruchserklärungen berücksichtigt, die innerhalb der oben genannten Frist eingehen und mit denen nachgewiesen wird, dass

- a) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird, mit dem Namen einer Pflanzensorte oder Tierrasse kollidiert und daher geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
- b) der Name, dessen Schutz vorgeschlagen wird,
  - a. ganz oder teilweise gleichlautend mit einem der gemäß einer der folgenden Verordnungen bereits in der Union geschützten Namen ist:
    - i. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>,
    - ii. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(2)</sup> oder
    - iii. Verordnung (EU) 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken <sup>(3)</sup>;
  - b. oder der Name ganz oder teilweise gleichlautend mit einer der im Rahmen von bilateralen Abkommen geschützten geografischen Angaben aus Nicht-EU-Ländern ist, die auf der folgenden Webseite eingesehen werden können: <https://www.tmdn.org/giview/>;
- c) der Schutz des vorgeschlagenen Namens in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) der Schutz des vorgeschlagenen Namens sich nachteilig auf
  - a. das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens
  - b. oder einer Marke

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(3)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

- c. oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder die Einspruchserklärungen ausführliche Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Name, dessen Eintragung beantragt wird, eine Gattungsbezeichnung ist.

Die oben genannten Kriterien werden in Bezug auf das Gebiet der Union bewertet, was sich im Falle der Rechte des geistigen Eigentums nur auf das Gebiet bzw. die Gebiete bezieht, in denen diese Rechte geschützt sind. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der in Artikel 14.30 des Abkommens vorgesehenen Gespräche sowie den anschließenden Erlass entsprechender Rechtsakte voraus.

#### Liste geografischer Angaben (\*)

Nr.	In Japan geschützter Name	Transkription ins lateinische Alphabet (nur zu Informationszwecken)	Erzeugniskategorie und Kurzbeschreibung [in eckigen Klammern, nur zu Informationszwecken]
1	はかた地どり / Hakata Jidori	Hakata Jidori	Frischfleisch [Hühnerfleisch, Schlachtnebenerzeugnisse]
2	阿波尾鶏 / Awaodori	Awaodori	Frischfleisch [Hühnerfleisch, Schlachtnebenerzeugnisse]
3	十勝ラクレット / Tokachi Raclette	Tokachi Raclette	tierische Erzeugung [Käse]
4	徳島すだち / Tokushima Sudachi	Tokushima Sudachi	Agrarerzeugnis [Sudachi (Zitrusfrüchte)]
5	深蒸し菊川茶・菊川深蒸し茶 / Kikugawa deep steamed green tea / Deep steamed Kikugawa tea / Fukamushi Kikugawacha / Kikugawa Fukamushicha	Fukamushi Kikugawacha / Kikugawa Fukamushicha	Verarbeitungserzeugnis landwirtschaftlichen Ursprungs [Teeblätter]
6	行方かんしょ / Namegata Kansho / Namegata Sweet Potato	Namegata Kansho	Agrarerzeugnis [Süßkartoffel]

(\*) Diese Liste der in Japan registrierten geografischen Angaben wurde von den japanischen Behörden im Rahmen der laufenden Gespräche gemäß Artikel 14.30 des Abkommens vorgelegt.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE